

Bundesamt für Justiz BJ  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Zürich, 21.05.2024

### **Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Swico begrüsst die Verordnung als wichtigen Schritt zur Modernisierung der Schweizer Justiz. Wir unterstützen besonders den technologieneutralen Ansatz sowie den starken Fokus auf Datenschutz und -sicherheit. Gleichzeitig fordern wir jedoch eine differenziertere, den aktuellen Entwicklungen entsprechende Betrachtung bezüglich des Ausschlusses von Services, welche über US-Server laufen, und lehnen die Führung von Anforderungslisten auf kantonaler Ebene ab.

#### **Allgemeine Würdigung**

Wir begrüssen die vorliegende Verordnung, welche die Rahmenbedingungen und technischen Anforderungen für die Durchführung mündlicher Prozessverhandlungen mittels Video- und in Ausnahmefällen mittels Telefonkonferenzen sowie die Teilnahme am Verfahren beteiligter Personen durch solche Mittel festlegt. Die Vorlage stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung und Digitalisierung der Schweizer Justiz dar und schafft einen nachhaltigen Mehrwert für alle Beteiligten.

Positiv zu beurteilen ist auch, dass die Verordnung nur die Grundzüge der Anforderungen an Technik, Datenschutz und -sicherheit festlegt (siehe Art. 3). Dieser technologieneutrale Ansatz ermöglicht es, der laufenden, dynamischen Weiterentwicklung der Technik gerecht zu werden, insbesondere bezüglich Sicherheitsanforderungen und -massnahmen.

Darüber hinaus erachten wir die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Drittanbietern (Art. 3 und 8) zum Zwecke der Bereitstellung der digitalen Infrastruktur sowie der Datenübertragung und -speicherung als äusserst sinnvoll und kosteneffizient – insbesondere auch im Hinblick darauf, dass spezialisierte Technologieunternehmen über starke Sicherheitskompetenzen verfügen.

**Berücksichtigung aktueller Datenschutzentwicklungen in Bezug auf die USA**

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Datenschutz und die -sicherheit auch beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren stets gewahrt sind. Wir begrüßen, dass im Verordnungsentwurf vertieft auf diesen Aspekt eingegangen wird. Gleichzeitig hinterfragen wir jedoch ausdrücklich den Verweis im erläuternden Bericht, wonach bei der Bild- und Tonübertragung insbesondere Services ausgeschlossen werden sollen, welche über Server in den USA betrieben werden (S. 14). Dieser Verweis erscheint uns unnötig pauschalisierend. Dies vor dem Hintergrund, dass insbesondere auch die Systeme grosser Hyperscaler mit Servern in den USA zu den widerstandsfähigsten und sichersten der Welt zählen. Ausserdem haben Anwenderinnen und Anwender bereits heute die Möglichkeit, den Standort ihrer Daten zu wählen, auch bei US-Anbietern.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den bevorstehenden Abschluss des «Swiss-US Data Privacy Framework» hinweisen. Dank dieses Frameworks wird die Übermittlung von schweizerischen Personendaten in die USA an teilnehmende Organisationen im Einklang mit dem schweizerischen Recht möglich sein. Wir erachten es deshalb als angebracht und zielführend, diese Entwicklung bei der Finalisierung der Verordnung zu berücksichtigen und schlagen folgende Änderung vor:

**Art. 3 Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme**

- 1 Bei der Übertragung von Ton und Bild müssen die folgenden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sein:
  - a. Server, über die Ton und Bild übertragen werden, befinden sich in der Schweiz oder in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau nach Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 **oder in einem Staat, welcher ein Abkommen mit der Schweiz geschlossen hat, das ein angemessenes Datenschutzniveau garantiert.**

**Bei Bedarf eine Anforderungsliste auf Bundesebene**

Im Hinblick auf Auswahl geeigneter Systeme für die Audio- und Videoübertragung von Gerichten, können wir – unter Berücksichtigung obenstehend genannter Punkte – nachvollziehen, dass Listen mit Programmen geführt werden sollen, welche den Anforderungen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 entsprechen und demnach eingesetzt werden dürfen (Art. 3 Abs. 3). Eine Pflicht zur Führung kantonaler Listen lehnen wir jedoch ab, da dies zu einem Flickenteppich von Regelungen führen würde, verbunden mit einem hohen Grad an Ineffizienz und Aufwand, insbesondere für kleinere Kantone und die möglichen Anbieter. Zweckmässiger wäre es, wenn der Bund im aktiven Dialog mit (potenziell) geeigneten Anbietern eine einheitliche Liste führt und regelmässig mit der notwendigen Transparenz überprüft und gegebenenfalls revidiert.

Wir danken Ihnen für Möglichkeit, Stellung zum Verordnungsentwurf nehmen zu können und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Adrian Müller  
Präsident



Simon Ruesch  
Head Legal & Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung